

Das

## **Präsidium des Amtsgerichts Kandel**

nimmt zur Kenntnis, dass

- Richter Zwick vom 22.07.2019 bis 21.08.2019 Elternzeit bewilligt worden ist,
- Richterin Irina Metz ab dem 15.08.2019 bis auf Weiteres ein Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Kandel erteilt worden ist,
- der Richter Steffen Arnold ab dem 01.01.2019 erteilte Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Kandel mit Ablauf des 14.08.2019 widerrufen worden ist.

Es beschließt durch

die Präsidentin des Landgerichts Landau            Müller-Rospert als Vorsitzende

den Direktor des Amtsgerichts                        Schmitt

die Richterin am Amtsgericht                        Kollmar-Haager

aufgrund von §§ 22 a und 21 e GVG folgende richterliche

### **G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g**

**ab dem 15.08.2019**

**1. Schmitt, Herbert**  
Direktor des Amtsgerichts

1. Vertreterin zu a) bis h):  
Richterin Metz

2. Weitere Vertreterin zu  
a) bis d):  
RinAG Kollmar-Haager

a) Familiensachen gemäß §§ 111 ff. FamFG (2 F)  
- in selbstständigen Kindschaftsverfahren sowie Abstammungsverfahren, in denen der Nachname des erstgenannten beteiligten minderjährigen Kindes mit den Buchstaben A–E beginnt und für die bis zum 31.12.2013 eingegangen und für die seit dem 01.01.2017 eingegangen und weiter eingehenden Verfahren, in denen der Nachname des erstgenannten beteiligten

3. Weiterer Vertreter zue) bis h):

Richter Zwick

1. Vertreterin zu i) bis m)

RinAG Kollmar-Haager

2. Weiterer Vertreter zui) bis m):

Richter Zwick

3. Weitere Vertreterin zui) bis m):

Richterin Metz

minderjährigen Kindes mit den Buchstaben F und G beginnt;

- in den übrigen Familiensachen, sofern der Nachname des an erster Stelle genannten Antrags-gegners mit den Buchstaben A-E beginnt und für die bis zum 31.12.2013 eingegangenen und für die seit dem 01.01.2017 eingegangenen und weiter eingehenden Verfahren, sofern der Nachname des an erster Stelle genannten Antragsgegners mit den Buchstaben F und G beginnt Die Zuständigkeit der Abteilung im Sinne von § 23 b II 1 GVG richtet sich nach der zuerst eingegangenen Sache.

- b) Familien- und Vormundschaftssachen im Sinne der bis 31.08.2009 geltenden Gesetzeslage gemäß Zuordnung zu a)
- c) richterliche Entscheidungen nach dem Auslandsunterhaltsgesetz -AUG- vom 19.12.1986 in Verfahren gemäß Zuordnung zu a),
- d) Rechtshilfe in Familiensachen gemäß Zuordnung zu a)
- e) Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG,
- f) Betreuungssachen, Unterbringungen in Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen im Sinne der bis 31.08.2009 geltenden Rechtslage,
- g) Rechtshilfe in Betreuungssachen und Unterbringungssachen
- h) Entscheidungen und Anordnungen in Zwangsvollstreckungssachen (§§ 766, 900 ZPO), einschließlich der Anordnung nach Art. 13 GG, § 758 a ZPO, ausgenommen Räumungsschutzsachen,
- i) alle nicht besonders genannten Dienstgeschäfte
- j) Grundbuchsachen
- k) Ablehnungsgesuche betreffend eine/n Richter/in,
- l) Entscheidungen nach der SchO, soweit sie dem Richter obliegen,
- m) Fortbildungsbeauftragter für den richterlichen Dienst

**2. Kollmar-Haager, Charlotte (tz)**

Richterin am Amtsgericht

1. Vertreter:

Richter Zwick

2. Weitere Vertreterin:

Richterin Metz

3. Weiterer Vertreter:

DirAG Schmitt

- a) alle Zivilsachen mit den Endziffern 6-0 (2 C) sowie alle ab dem 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 eingegangenen Zivilsachen mit den Endziffern 4 und 5 und alle seit dem 01.01.2017 eingegangenen und weiter eingehenden Zivilsachen mit den Endziffern 3 - 5 (4 C) (mit Ausnahme der ab 1. Juli 2007 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen gemäß § 23 Nr. 2 Buchstabe c) GVG – Wohnungseigentumssachen – (3 C))
- b) Rechtshilfe in allen Zivilsachen
- c) alle selbständigen Beweisverfahren nach der ZPO (H-Sachen)

- d) Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend den Direktor des Amtsgerichts Schmitt
- e) Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO n.F
- f) sowie alle ab 1. Juli 2007 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen gemäß § 23 Nr. 2 Buchstabe c) GVG – Wohnungseigentumssachen – (3 C) einschließlich Rechtshilfe
- g) die nach § 354 StPO zurückverwiesenen Strafsachen des Straf- und Jugendrichters
- h) die nach § 354 StPO zurückverwiesenen Bußgeldsachen

### **3. Zwick, Sebastian** Richter

#### 1. Vertreterin:

RiAG Kollmar-Haager

#### 2. Weitere Vertreterin:

Richterinn Metz

#### 3. Weiterer Vertreterin:

DirAG Schmitt

- a) Privatklagesachen
- b) Erwachsenenstrafsachen
- c) Geschäfte des Ermittlungsrichters in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
- d) Rechtshilfe in Straf- und Jugendstrafsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
- e) Jugendstrafsachen
- f) Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
- g) Verfahren in Freiheitsentziehungssachen (§§ 415 ff. FamFG)
- h) Schöffenwahl
- i) Rechtshilfe, soweit diese nicht anderweitig geregelt ist
- j) FGG-Sachen, soweit diese nicht anderweitig geregelt sind
- k) alle ab dem 01.01.2019 eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich aller nach dem OWiG zu treffenden Entscheidungen, in denen der Nachname des in der alphabetischen Reihenfolge erstgenannten Betroffenen mit den Buchstaben A - M beginnt (2 OWi)
- l) alle bis zum 31.12.2018 eingegangenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich aller nach dem OWiG zu treffenden Entscheidungen sowie alle ab dem 01.01.2019 eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich aller nach dem OWiG zu treffenden Entscheidungen, in denen der Nachname des in der alphabetischen Reihenfolge erstgenannten Betroffenen mit den Buchstaben N - Z beginnt (1 OWi)
- m) Rechtshilfe in Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
- n) Umwandlung von Zwangsgeld in Erzwingungshaft (nach VerwVG und AO)

**4. Metz, Irina**  
Richterin

1. Vertreter:

DirAG Schmitt

2. Weiterer Vertreterin:

RinAG Kollma-Haager

3. Weiterer Vertreter:

Richter Zwick

- a) Familiensachen gemäß §§ 111 ff. FamFG (1 F)
  - in selbstständigen Kindschaftsverfahren sowie Abstammungsverfahren, in denen der Nachname des erstgenannten beteiligten minderjährigen Kindes mit den Buchstaben H-Z beginnt und für die ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 eingegangenen Verfahren, in denen der Nachname des erstgenannten minderjährigen Kindes mit den Buchstaben F und G beginnt;
  - sämtliche Adoptionsverfahren,
  - in den übrigen Familiensachen, sofern der Nachname des an erster Stelle genannten Antragsgegners mit den Buchstaben H-Z beginnt und für die ab dem 01.01.2014 bis 31.12.2016 eingegangenen Verfahren, sofern der Nachname des an erster Stelle genannten Antragsgegners mit den Buchstaben F und G beginnt. Die Zuständigkeit der Abteilung im Sinne von § 23 b II 1 GVG richtet sich nach der zuerst eingegangenen Sache.
- b) Familien- und Vormundschaftssachen im Sinne der bis 31.08.2009 geltenden Gesetzeslage gemäß Zuordnung zu a)
- c) richterliche Entscheidungen nach dem Auslandsunterhaltsgesetz -AUG- vom 19.12.1986 in Verfahren gemäß Zuordnung zu a)
- d) Rechtshilfe in Familiensachen gemäß Zuordnung zu a)
- e) alle bis zum 31.12.2014 eingegangenen Zivilsachen mit den Endziffern 1 – 5 und alle ab dem 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 eingegangenen Zivilsachen mit den Endziffern 1 - 3 sowie alle seit dem 01.01.2017 eingegangenen und weiter eingehenden Zivilsachen mit den Endziffern 1 und 2 (1 C) (mit Ausnahme der ab 1. Juli 2007 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen gemäß § 23 Nr. 2 Buchstabe c) GVG – Wohnungseigentumssachen – (3 C))
- f) Nachlasssachen

- 5. Ist der Vertreter und der weitere Vertreter eines Richters verhindert, vertritt einer der verbleibenden Richter beginnend mit dem Dienstjüngsten.
- 6. Der Geschäftsfall wird während der Richter Zwick vom 22.07.2019 bis 21.08.2019 bewilligten Elternzeit über die im Geschäftsverteilungsplan festgelegte Vertreterregelung abgewickelt.

## 7. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilsachen:

1. Die Verteilung der Verfahren auf die Richterdezernate erfolgt nach Endziffern.
2. Sollen mehrere bei verschiedenen Richterdezernaten anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist das Richterdezernat für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, dessen Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel), unabhängig davon, wann das Verfahren in dem Prozessregister eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern der Eingangsstempel einen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält. Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.
3. Werden einzelne mit der Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei dem bisher zuständigen Richterdezernat. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.
4. Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle Stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliches gleich.

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend:

- a) gegen natürliche Personen:  
der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamen des Beklagten; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen (Doppelnamen) besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname (z.B. Mac, Mc etc.) voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung. Außer Betracht bleiben getrennte Vorsilben und Adelsbezeichnungen.
- b) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts:  
Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.

Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z.B. 1 & 2: „E“).

Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine oder stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage oder Antragsschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind;

- c) gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse:  
der Name des Insolvenzschuldners;
- d) gegen den Zwangsverwalter:  
der Name des Vollstreckungsschuldners;
- e) gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker:  
der Name des Erblassers;
- f) im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung:  
der Name des Vertretenen;
- g) gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter den folgenden Punkt fallen:  
der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der amtlichen Bezeichnung, wobei das Wort „Land“, sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist außer Betracht bleibt;
- h) gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und gemeindliche Zweckverbände:  
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie „Bad“, „St.“ und „Sankt“ gehören nicht zur Ortsbezeichnung;
- i) gegen Kirchen und Kirchengemeinden:  
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie „St.“ oder „Sankt“ außer Betracht bleiben;
- j) gegen politische Parteien:  
der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;
- k) gegen nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Innengesellschaft):  
bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeichnung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz. Oder

Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.

5. Die neu eingehenden Zivilsachen eines Tages werden täglich bis 11 Uhr gesammelt und alphabetisch geordnet. Maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners nach Ziffer 7.4. Die alphabetische Reihenfolge entscheidet über die Reihenfolge der Eintragung.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren werden bei Eingang sofort eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die Reihenfolge der Eintragung.

8. Bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der durch vorliegenden Präsidiumsbeschluss geregelten Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Kandel, den 9. August 2019  
Präsidium des Amtsgerichts Kandel

gez. Müller-Rospert  
Präsidentin des Landgerichts

gez. Schmitt  
Direktor des Amtsgerichts

gez. Kollmar-Haager  
Richterin am Amtsgericht